



### FMA-MINDESTSTANDARDS

FÜR DIE ERSTELLUNG EINES NOTFALLKONZEPTES FÜR EINEN MÖGLICHEN WECHSEL DER DEPOTBANK BZW. VERWAHRSTELLE

FMA-MS-NFK

Dokumentennummer: 01/2024 Veröffentlichungsdatum: 25.04.2024



# ÜBERSICHT DER VERSIONEN

Datum	Dokumentennummer	Anpassungen
01.09.2011	01/2011	<ul> <li>Erstfassung</li> </ul>
25.04.2024	01/2024	Aufnahme AIFMG und redaktionelle
		Anpassungen

25.04.2024 2/7



## **INHALT**

Übe	ersicht der Versionen	. 2
1	Vorbemerkungen	. 4
2	Notfallkonzept	. 6



### 1 VORBEMERKUNGEN

- (1) Diese FMA-Mindeststandards richten sich an alle Kapitalanlagegesellschaften ("KAG") im Sinne des InvFG 2011¹; an Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien ("Immo-KAG") im Sinne des ImmoInvFG² sowie konzessionierte Alternative Investmentfondsmanager ("AIFM") im Sinne des AIFMG³. Alle zusammen werden im Folgenden unter dem Begriff "Asset Manager" mit der Begriffsdefinition als Verwalter kollektiver Anlagegelder zusammengefasst, deren zentrale Aufgabe die Verwaltung fremden Vermögens ist.
- (2) Diese FMA-Mindeststandards stellen keine Verordnung dar. Sie dienen als Orientierungshilfe und geben die Rechtsauffassungen und praktischen Verhaltensempfehlungen der FMA in Bezug auf die Erstellung von Notfallkonzepten zu insbesondere den nachstehenden relevanten Gesetzesbestimmungen wieder:

§ 30 Abs. 5 und § 39 Abs. 1 iVm § 41 Abs. 1 InvFG 2011 § 19 AIFMG

3 13 AILMG

§ 35 ImmoInvFG

§ 39 BWG4

- (3) Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesen Mindeststandards nicht abgeleitet werden. Die FMA erwartet sich jedoch unter Hinweis auf die vorstehend zitierten Bestimmungen, dass Asset Manager diese FMA-Mindeststandards einhalten. Sofern bestimmte Inhalte dieser FMA-Mindeststandards über die in den vorstehend zitierten Bestimmungen enthaltenen Anforderungen an die Sorgfaltspflichten hinausgehen, handelt es sich um Empfehlungen. Ob durch die Nichtbeachtung von Empfehlungen in Mindeststandards auch gesetzliche Bestimmungen verletzt wurden, wird von der FMA im Einzelfall überprüft.
- (4) Diese FMA-Mindeststandards hindern die angesprochenen Asset Manager nicht, höhere Standards festzulegen. Andere FMA-Mindeststandards und FMA-Rundschreiben bleiben davon unberührt.
- (5) Die Verwahrung des Vermögens eines Investmentfonds bzw. eines AIF wird gesetzeskonform entweder einer Depotbank oder einer Verwahrstelle übertragen.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011), BGBl. I Nr. 77/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2023.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bundesgesetz über Immobilienfonds (Immobilien-Investmentfondsgesetz – ImmoInvFG), BGBl. I Nr. 80/2003 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2022.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2023.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG), BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2023.



- (6) Als Depotbank kann nur ein Kreditinstitut, das zum Betrieb des Depotgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG) berechtigt ist, oder eine gemäß § 9 Abs. 4 BWG errichtete inländische Zweigstelle eines EWR-Kreditinstituts bestellt werden.
- (7) Als Verwahrstelle kann nur eine der folgenden Einrichtungen bestellt werden:
  - ein Kreditinstitut mit Sitz in der Union, das gemäß der Richtlinie 2013/36/EU
     zugelassen ist oder
  - eine Wertpapierfirma mit satzungsmäßigem Sitz in der Union, für die die Eigenkapitalanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, einschließlich der Kapitalanforderungen für operationelle Risiken, und die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen ist, und die auch die Nebendienstleistungen wie Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden gemäß Anhang I Abschnitt B Nr. 1 der Richtlinie 2014/65/EU erbringt; solche Wertpapierfirmen müssen in jedem Fall über Eigenmittel verfügen, die den in Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie 2013/36/EU<sup>5</sup> genannten Betrag des Anfangskapitals nicht unterschreiten; oder
  - eine andere Kategorie von Einrichtungen, die einer Beaufsichtigung und ständigen Überwachung unterliegen und die am 21. Juli 2011 unter eine der von den Mitgliedstaaten gemäß Art. 23 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Kategorien von Einrichtungen fallen, aus denen eine Verwahrstelle gewählt werden kann.
- (8) Als Verwahrstelle von AIF gemäß 5. Teil 2. Abschnitt kann, unter Beachtung der in § 19 Abs. 18 AIFMG genannten Voraussetzungen, abweichend zu den in Rz 7 genannten Einrichtungen auch ein Treuhänder bestellt werden, der die Aufgaben einer Verwahrstelle im Rahmen seiner beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit wahrnimmt.
- (9) Gerät eine Depotbank bzw. eine Verwahrstelle in derartige wirtschaftliche Schwierigkeiten, die eine Nichterfüllung ihrer Funktion befürchten lassen, so zeitigt dies massive Folgen für die jeweiligen betroffenen Investmentfonds bzw. AIF und impliziert Nachteile für Anteilinhaber, wie insbesondere durch längerfristige Suspendierungen, sowie einen wirtschaftlichen Schaden bzw. negative Auswirkungen betreffend die Reputation für den österreichischen Finanzplatz. Die Suche nach einer neuen Depotbank bzw. Verwahrstelle sowie der rechtliche, wirtschaftliche und technische Übergang der Fondsvermögen auf eine andere Depotbank bzw. Verwahrstelle ist ein umfangreiches, zeitintensives Unterfangen,

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Betreffend den Verweis auf Art. 28 der Richtlinie 2013/36/EU in § 19 Abs. 3 Z 2 AIFMG ist darauf hinzuweisen, dass dieser gemäß Art. 10 lit. a) der Richtlinie (EU) 2019/2034 nunmehr als Verweis auf Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034 anzusehen ist.



das gemäß den FMA-Mindeststandards für Sonderkreditinstitute und AIFM für die Vornahme einer Due Diligence<sup>6</sup> eine erweiterte Due Diligence notwendig macht. Aus diesen Erwägungen heraus empfiehlt die FMA, für ein solches Szenario mittels der Erstellung eines Notfallkonzeptes Vorsorge zu treffen, um einen reibungslosen und raschen Wechsel der Depotbank bzw. der Verwahrstelle – unter Beachtung der Bewilligungspflicht der FMA – vornehmen zu können.

#### 2 NOTFALLKONZEPT

- (10)Das Notfallkonzept soll für den Fall Vorsorge treffen, dass die Depotbank bzw. die Verwahrstelle ihre Funktionen nicht oder nur noch sehr eingeschränkt wahrnehmen kann. Eine eingeschränkte Wahrnehmung der Funktionen liegt z.B. im Falle der Bestellung eines Regierungskommissärs gemäß § 70 Abs. 2 Z 2 BWG oder einer Aufsichtsperson gemäß § 84 BWG für die Depotbank bzw. die Verwahrstelle vor.
- (11)Das Notfallkonzept sieht Maßnahmen vor, welche die unverzügliche Einleitung eines Depotbank- bzw. Verwahrstellenwechsels ermöglichen. Dies kann etwa das Vorsehen entsprechender Bestimmungen in der Vereinbarung zwischen Asset Manager und Depotbank bzw. Verwahrstelle einschließen, in welcher ersteren die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung und Übertragung unter den Voraussetzungen des zu erstellenden Notfallkonzeptes eingeräumt und das diesbezügliche Verfahren geregelt werden.
- (12)Die Asset Manager legen hierzu im Rahmen der Ausübung ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit unabhängig von einem allfälligen Anlassfall, der die Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben der Depotbank bzw. Verwahrstelle bezweifeln lässt, Kommunikationswege fest und erheben bzw. dokumentieren, wer als mögliche Depotbank bzw. Verwahrstelle in Frage kommt und über die entsprechenden Möglichkeiten verfügt, um die Depotbank- bzw. Verwahrstellenfunktion zügig zu übernehmen (z.B. infolge Verwendung der gleichen IT- Systeme, etc.). Die Auswahl sowie die festgelegten Kommunikationswege werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die interne Revision prüft das Notfallkonzept mindestens einmal jährlich. Der Abschluss von diesbezüglichen Vorverträgen oder ähnlichen Vereinbarungen steht den Geschäftsleitern frei, ist jedoch kein zwingender Inhalt eines Notfallkonzeptes.
- (13)Zeichnet sich aufgrund von zuverlässigen öffentlich zugänglichen Informationen die Insolvenz der Depotbank bzw. Verwahrstelle oder die Gefahr ab, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern nicht erfüllen kann, sodass jeweils die

6/7

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> FMA-Mindeststandards für Sonderkreditinstitute und AIFM für die Vornahme einer Due Diligence in der jeweils gültigen Fassung.



Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank bzw. Verwahrstelle nicht mehr gegeben erscheint, wird die Bereitschaft sowie die vertragliche Rahmenbedingung für die Übernahme der Depotbank- bzw. Verwahrstellenfunktion anhand des Notfallkonzeptes vorrangig abgeklärt.